



2026-0.247.908-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.** (FN 120470m) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 98,6 MHz“ und „JENBACH 4 (Zeiseleck) 98,6 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragten Änderungen der technischen Parameter nach Maßgabe der beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1.a. und 1.b.) bewilligt wird.

Die beiliegenden geänderten technischen Anlageblätter bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.03.2026 beantragte die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden: die Antragstellerin) im Hinblick auf die Funkstellen „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,6 MHz“ und „JENBACH 4 (Zeiseleck) 98,6 MHz“ Änderungen der technischen Parameter gemäß den dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblättern.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Im Antrag wurde vorgebracht, dass durch die technischen Änderungen die Versorgungslücke im Raum Schwaz geschlossen werde und bestehende Störungen verringert würden. Eine Vergrößerung des Versorgungsgebietes sei damit nicht verbunden.

Am 23.03.2026 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrages.

Am 12.05.2026 legte der Amtssachverständige DI Peter Reindl der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

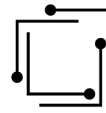
Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.05.2026, GZ 2026-0.249.921-5-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ab 25.08.2025.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, wurde der Antragstellerin unter anderem die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Funkanlagen „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 98,6 MHz“ und „JENBACH 4 (Zeiseleck) 98,6 MHz“, die im synchronisierten Gleichwellenbetrieb betrieben werden, erteilt.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr im Hinblick auf die Funkanlagen „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 98,6 MHz“ und „JENBACH 4 (Zeiseleck) 98,6 MHz“ Änderungen der technischen Parameter.

Für die beantragten Funkanlagen wurde ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Die technische Prüfung des Antrages durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragten Änderungen – aufgrund der Zustimmung Deutschlands und der topografischen Entkopplung Italiens – technisch realisierbar sind. Rechnerisch ergeben sich 1439 zusätzlich versorgte Einwohner, andererseits werden 938 Einwohner weniger als bisher versorgt. Die Veränderungen in der Versorgungswirkung sind somit rechnerisch minimal und in der Praxis vernachlässigbar. Es ist aufgrund der beantragten Änderungen von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen, weshalb ein Versuchsbetrieb der beiden genannten Funkanlagen gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann.

Durch die beantragten Änderungen soll es zu einer Verringerung der Verwirrungszonen, die sich aufgrund der synchronen Gleichwelle mit den beiden gegenständlichen Funkanlagen ergeben, kommen. Die bessere frequenztechnische Entkopplung, die zu einer Reduktion der Verwirrungszonen führt, erreicht die Antragstellerin indem sie die Antennendiagramme an beiden Standorten ändert und den Montageplatz der Antenne am Standort „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 98,6 MHz“ von der derzeitigen Überdachmontage an die Gebäudewand der Raststation Kanzelkehre verlegt.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.05.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Änderungen fernmeldetechnisch realisierbar sind. Die Veränderungen in der Versorgungswirkung sind rechnerisch minimal und in der Praxis, vernachlässigbar. Durch die beantragten Änderungen kommt es zu einer Verringerung der Verwirrungszonen, die sich aufgrund der synchronen Gleichwelle mit den beiden gegenständlichen Hörfunksendern ergeben.

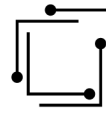
Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

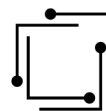
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.247.908-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27.05.2026

Kommunikationsbehörde Austria

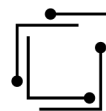
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilagen: Technische Anlageblätter, Beilagen 1.a. und 1.b.



Beilage 1.a. zum Bescheid 2026-0.247.908-3-A

1	Name der Funkstelle			JENBACH 3			
2	Standortbezeichnung			Kanzelkehre Raststation			
3	Lizenzinhaber			Radio Eins Privatrado GmbH			
4	Senderbetreiber			SESTA GmbH			
5	Sendefrequenz in MHz			98,60			
6	Programmname			88.6 - So rockt das Leben			
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')			011E47 19	47N24 42	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m			889			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m			8,0			
10	Senderausgangsleistung in dBW			18,5			
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)			22,1			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)			D			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-			0,0			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-			33,0			
15	Polarisation			V			
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,0	20,1	20,9	21,5	21,8	22,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	22,1	22,0	21,8	21,5	20,9	20,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	19,0	17,7	16,1	14,1	12,0	9,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	7,8	6,3	5,5	5,2	5,2	5,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	5,2	5,2	5,2	5,2	5,5	6,3
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	7,8	9,8	12,0	14,1	16,1	17,7	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code		Land	Bereich		Programm	
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	A hex		47 hex	
		überregional	A hex	C hex		47 hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoausendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			LTE			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja			
22	Bemerkungen						



Beilage 1.b. zum Bescheid 2026-0.247.908-3-A

1	Name der Funkstelle	JENBACH 4					
2	Standortbezeichnung	Zeiseleck					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado GmbH					
4	Senderbetreiber	SESTA GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	98,60					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E46 04		47N23 40		WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	646					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	36,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	9,8	9,2	9,0	8,9	8,9	8,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	9,0	9,2	9,8	10,6	11,7	12,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	13,8	14,7	15,4	15,9	16,3	16,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	16,5	16,5	16,4	16,4	16,4	16,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	16,4	16,5	16,5	16,4	16,3	15,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	15,4	14,7	13,8	12,8	11,7	10,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich		Programm		
	lokal	A hex	A hex		47 hex		
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	C hex		47 hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmsendung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LTE					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						